

Teilrevision per 1. August 2006

(#261839v3)



**Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
(Änderung)**

Erziehungsdirektion

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 4a ¹ Die Stellenausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons.

² Unverändert.

Art. 18 Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
-1	31
-2	27
-3	24
-4	22
-5	20
-6	18
-7	17
-8	16
-9	14
-10	13
-11	12
-12	11
-13	9
-14	8
-15	6

Art. 18a Die Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vor- und Erfahrungsstufen	Prozent
-15	62,5
-14	63,0
-13	63,5
-12	64,0
-11	64,5

-10		65,0
- 9		66,0
- 8		68,0
-7		70,5
- 6		73,0
- 5		75,5
- 4		78,0
- 3		80,5
- 2		83,0
- 1		85,5
0		88,0
1	Erfahrungsstufe(n)	91,0
2		96,0
3		99,0
4		100,5
5		103,0
6		106,0
7		109,0
8		112,0
9		115,0
10		118,0
11		121,0
12		124,0
13		127,0
14		128,0
15		130,5
16		132,5
17		134,5
18		136,5
19		138,5
20		140,5
21		142,5
22		144,5
23		146,5
24		148,5
25		150,5
26		150,5
27		152,5
28		152,5
29		154,5
30		154,5
31		156,0
32		156,0
Ab 33		156,0

Art. 23 ¹ Die Anhänge 2A und 2B legen für die verschiedenen Schultypen und –stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, welche einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen.

² Für die in den Anhängen 2A und 2B nicht erwähnten Schultypen und –stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozente von der zuständigen Direktion festgelegt.

³ „Auf der Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung“ wird ersetzt durch „Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsstufe der Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die

Weiterbildung und Berufsberatung (BerG)¹ geführt werden,“.

^{4 bis 8} Unverändert.

Art. 28a ¹ „zur Zusammenarbeit“ wird ersetzt durch „zur Verbesserung der Zusammenarbeit“.

² Unverändert.

Art. 28b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ „Die Weiterbildung“ wird ersetzt durch „Sie“.

⁵ Unverändert.

Art. 28c ¹ Unverändert.

² „deren bzw. dessen“ wird aufgehoben.

Art. 28d ¹ Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einreichen.

² Urlaube gemäss Absatz 1 bilden die Ausnahme. Sie dürfen für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens sowie der Sekundarstufe II pro Jahr für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.

³ Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, muss keine Bewilligung eingeholt werden.

Art. 28e ^{1 und 2} Unverändert.

³ „maximal“ wird ersetzt durch „höchstens“.

Art. 28f ¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

² Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers die Kostenübernahme direkt mit der Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.

³ Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen:

- a im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und
- b im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und

¹ BSG 435.11

Neuenburg.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Stellen entscheiden je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten. Dem Gesuch ist die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen.

⁵ Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d bis h LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

Art. 28g ¹ Lehrkräfte können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bei der Erziehungsdirektion bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung beantragen. Diese Bildungsurlaube werden von der Erziehungsdirektion im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

² „nach Absatz 1“ wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ „Lehrkräften“ wird aufgehoben.

2. Gesuchseinreichung

Art. 28h ¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben oder durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

3. Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

Art. 28i ¹ Die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten.

² Die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

³ Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.

4. Berichterstattung

Art. 28k Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Be-

rufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor.

5. Einkommensverrechnung

Art. 28l Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

6. Stellvertretung

Art. 28m ¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.
² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, werden im gleichen Verhältnis wie die Gehälter vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

7. Verpflichtung zum Schuldienst

Art. 28n ¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, nach einem Bildungsurlaub mindestens drei Jahre im bernischen Schuldienst zu bleiben.
² Wer während dieser Zeit den bernischen Schuldienst verlässt, hat für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt in Folge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.
³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben
1. Zusammensetzung

Art. 28o ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.
² In der Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,
- f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

2. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Kommissionsmitglieder

Art. 28p Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder nach Artikel 28o Absatz 2 Buchstaben a bis e und nach Absatz 3 Buchstaben a bis f können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden.

3. Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

Art. 28q ¹ Unverändert.

² „das Präsidium“ wird ersetzt durch „die Präsidentin oder der Präsident“.

4. Entschädigungen

Art. 28r Unverändert.

Art. 28s Aufgehoben.

Art. 29a ¹ Die Schuladministration erfüllt Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Lehrerauftrags nach Artikel 17 LAG sind.

² Das Nähere wird festgelegt

- a „in Anhang 3A“ wird ersetzt durch „in Anhang 3“
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

Art. 30 ¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts der Volksschule und des Kindergartens besteht ein separater Pool.

² Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulleitungspool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a „in den Anhängen 3A und 3B“ wird ersetzt durch „in Anhang 3“

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Art. 31 ¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Schulpool in Beschäftigungsgradprozenten.

² Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a „in den Anhängen 3A und 3B“ wird ersetzt durch „in Anhang 3“

c für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Schulpool fest.

Art. 32 ¹ Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool

a für die Volksschule und den Kindergarten in Beschäftigungsgradprozenten und

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in Franken.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3 und

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Informatikpool fest.

⁴ Unverändert.

Art. 33 Die zuständige Direktion kann für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligen.

Art. 34 ¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen eine Stellvertretung einsetzen.

² Unverändert.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Bei komplexen Schulstrukturen auf der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann die zuständige Stelle der zuständigen Direktion die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.

³ „die Aufgaben gemäss Artikel 29a oder 32 wahrnehmen“ wird ersetzt durch „die durch den Schul- oder den Informatikpool entschädigt werden“.

⁴ Unverändert.

⁵ Für Personen an der Sekundarstufe II oder in höheren Fachschulen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration ausüben, gilt Artikel 12 sinngemäss. Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion entscheidet über die Einstufung.

Art. 36 Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der zuständigen Direktion die Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

Mitarbeitergespräch
1. Grundsatz

Art. 36a (neu) ¹ Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

² Die Anstellungsbehörde führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

2. Gesprächsinhalt

Art. 36b (neu) ¹ Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

² Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Lehrkräften sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung der Erfüllung des Lehrerauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmaßnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestandes,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

³ Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die in Absatz 2 genannten Inhalte sowie die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 29.

Krankheit und Unfall
1. Absenzenmanagement

Art. 43 ¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Spätestens nach vier Wochen Abwesenheit ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, welches Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden. Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle weiter. Danach ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle leitet das Arztzeugnis und weitere dem Absenzenmanagement dienliche Informationen an die deutsch- oder französischsprachige Beratungsstelle für Lehrpersonen weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

⁴ In der Regel leitet die deutsch- oder französischsprachige Beratungsstelle für Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen

Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. Bei teilautonomen geleiteten Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der deutsch- oder französischsprachigen Beratungsstelle für Lehrpersonen diese Massnahmen einleiten.

⁵ Unverändert.

Art. 44 Aufgehoben.

2. Gehaltsausrichtung **Art. 45** ^{1 und 2} Unverändert.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung ausgerichtet.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere vier Wochen ausgerichtet.

⁵ Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Art. 62 ¹ Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)¹ ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch hin pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens des Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet wurde.

² Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Nebenbeschäftigungen

1. Grundsatz

Art. 62a (neu) ¹ Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Lehrerauftrags beeinträchtigen.

² Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd und erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, welche mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

2. Melde- und bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen

Art. 62b (neu) ¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden. Besonders schützenswerte Daten sind nicht offen zu legen.

² Entschädigte Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehör-

¹ BSG 153.011.1

de bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 62c.

³ Für entschädigte Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensionen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Lehrerauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

⁴ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

3. Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Art. 62c (neu) Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

4. Ergänzendes Recht

Art. 62d (neu) Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen die Artikel 53 Absatz 2 Satz 2, 53 Absätze 3 bis 4 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹ sowie Artikel 206 PV.

Art. 67b ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen.

² Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung und die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion stellt die rechtsgleiche Einstufung bei den unter Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Schulen sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu

⁴ Sie verfügt die Einstufung der übrigen Lehrkräfte und Funktionsinhaberinnen und -inhaber in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ)²:

Anhang II

1. Unverändert.

¹ BSG 153.01

² BSG 152.221.181

2. Unverändert.
 2.1 bis 2.9 Unverändert.
 2.10 (neu) Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil
 2.11 (neu) Commission d'examen des congés de formation pour la partie francophone du canton
 3. Unverändert.
 4. Unverändert.
 4.1 bis 4.22 Unverändert.
 4.23 und 4.24 Aufgehoben.
 4.25 bis 4.27 Unverändert.
 5. bis 7. Unverändert.

2. Verordnung vom 29. November 1995 über das Schulinspektorat¹:

Art. 2 ¹ Das Schulinspektorat umfasst fünf regionale Schulinspektorate mit 16 Schulinspektorinnen und Schulinspektoren. Zu jeder Region gehört ein Sekretariat.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Die regionalen Schulinspektorate Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Biel-Seeland vereinbaren mit der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Information im Bereich der Beratung.

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Organisation im regionalen Schulinspektorat Biel-Berner Jura

Art. 7 ¹ Beratung in der Region Biel-Berner Jura erfolgt durch die folgenden Personen, die als Team arbeiten:
 a bis c unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Organisation in den regionalen Schulinspektoraten Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Biel-Seeland

Art. 7a (neu) ¹ Beratung in den Regionen Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Biel-Seeland erfolgt durch
 a die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und
 b die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

² Im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen kann Beratung vom regionalen Schulinspektorat veranlasst werden. Wer gemäss Artikel 6 Absatz 2 Beratung sucht, wendet sich an die regionalen Schulinspektorate oder die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

¹ BSG 430.141.1

Anstellung der Beraterinnen und Berater im regionalen Schulinspektorat Biel-Berner Jura

Art. 8 ¹ Die Beraterinnen und Berater im regionalen Schulinspektorat Biel-Berner Jura werden auf dessen Antrag von der Erziehungsdirektion in der Regel nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt.

² Sie sind der zuständigen Schulinspektorin oder dem zuständigen Schulinspektor unterstellt.

³ Das regionale Schulinspektorat Biel-Berner Jura kann im Rahmen der von der Erziehungsdirektion bewilligten Mittel weitere Beraterinnen und Berater beiziehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 10 ¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des regionalen Schulinspektorats Biel-Berner Jura sind berechtigt und verpflichtet, einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die Fortbildung einzusetzen.

² Unverändert.

³ Die regionalen Schulinspektorate, die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des regionalen Schulinspektorats Biel-Berner Jura und die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können eigene Fortbildungsveranstaltungen organisieren.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2006 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 LAD auf den 1. August 2006 drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bern, ; ; ;

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ; ; ;

Der Staatsschreiber: ; ; ;

Anhang 1A
zu Artikel 13 Absatz 1
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Volksschulstufe und Kindergärten)

Schultypen und Unterrichtsbereiche Lehrkräftekategorien	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Ambulante Dienste der Sonderschulen	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	5	6	10	9	9	10
Kindergärtenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-5	-8	-6	-6	-6
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-8	-6	-6	-6
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr (LLB)	0	0	-8	-6	-6	-6
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-2	0	-4	-4	-4	-2
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe (PH)	0	0	-4	-4	-4	-4
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr (LLB)	-2	0	-4	-4	-4	-4
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS		0	-4			
Lehrkräfte an Realklassen mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte		0	0			-2
Arbeits-, Haushalts- und Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom		-2 ²⁾	0			-2
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I (LLB oder PH)		-2 ²⁾	0			-2
Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I		-2 ²⁾⁵⁾	0 ⁵⁾			
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt / für Maturitätsschulen		-2	0 ³⁾			
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	0 ³⁾			
Pfarrerinnen / Pfarrer		0 ⁶⁾	0 ⁶⁾			
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmische-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾
Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule	0	0	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH)	0	0	0	0	0	0
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾	0 ⁴⁾			-2 ¹⁾
Musikerinnen / Musiker (MH)		0 ⁴⁾	0 ⁴⁾			-2 ¹⁾
Schulische Heilpädagoginnen / -pädagogen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik				0	0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte				-3	-3	-3
Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung (BFF)					-3	-3
Logopädinnen / Logopäden				0		

Schultypen und Unterrichtsbereiche Lehrkräftekategorien	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Ambulante Dienste der Sonderschulen	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	5	6	10	9	9	10
Lehrkräfte für Psychomotorik				0		
Theaterpädagoginnen / -pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)		0	-2			
Turnlehrkräfte I		0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte FH		0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3		-3	-3

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ Mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer an der Primarschule: -4 Vorstufen; für die übrigen Fächer an der Sekundarschule: -2 Vorstufen

⁶⁾ Für Religion/Lebenskunde

Anhang 1B
zu Artikel 13 Absatz 1
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Sekundarstufe II)

Lehrkräftekategorien	Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren		Vorkurse für gestalterische Ausbildungen Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	KBS			GIBS SFG Fachschulen/ Lehrwerkstätten			Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens
	10	13		Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht	und berufspraktischer Unterricht	
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt / für Maturitätsschulen ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Primarlehrkräfte mit universitärem Abschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie	0		0							
Fachpersonen mit universitärem Abschluss ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung			-9							
Kindergartenlehrkräfte mit Ausb. zur Methodiklehrkraft			-6							
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-3		-7						-3	
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr (LLB)	-3		-7						-3	
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe (PH)	-3		-7						-3	
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr (LLB)	-3		-7						-3	
Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für Sekundarstufe I	0 ³⁾		-2							
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I (LLB oder PH)	0 ³⁾		-2							
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	0		-4							
Kindergarten-, Arbeits-, Haushalts-, Fachgruppenlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	0									
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte	-2 ³⁾		-4							
Arbeits-, Haushalts-, Fachgruppenlehrkräfte	-3		-7							
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	-2	-4	-4	-4	-2	-4	-2		0
Didaktiklehrkräfte mit 2-jähriger Ausbildung (Solothurn)			-4							
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss			-6							
Fachpersonen Gesundheitswesen ²⁾			-4							
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)			-2							
Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule (MH)			-2							
Fachpersonen mit Nachdiplom MH in Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik	-2	-2	-2							
Theaterpädagoginnen / -pädagogen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)			-2							

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus		Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsschulen, Maturitätsschulen	Berufsmatur	KBS			GIBS SFG Fachschulen/ Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens
	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer					Berufsmatur	Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht				
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	13	10	15	13	10	11	
Künstlerinnen / Künstler ²⁾	-3	-5						-7	-5			

¹⁾ Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

²⁾ Mit pädagogischer / didaktischer Zusatzausbildung

³⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer: -3 Vorstufen

Anmerkungen:

- *Schraffiert:* Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich
- *Leer:* Einstufung nach Art. 14

Anhang 1C
zu Artikel 13 Absatz 1
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Tertiär- und Quartärstufe ohne Hochschulen)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus			
	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Höhere Fachschulen	Unterrichtbegleitendes Personal
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt / für Maturitätsschulen	0	0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0	
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6	
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder höherem Studienausweis		-2		
Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen ¹⁾		-6		
Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter HF ¹⁾		-6		
Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung ¹⁾		-6		
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8		
Absolventinnen / Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6		
Absolventinnen / Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2		
Absolventinnen / Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Diplom in Sozialpädagogik		-2		
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen	0		0	
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9	-9	-5	
Fachpersonen mit TS-Diplom oder HF-Diplom ¹⁾	-5	-5	-2	
Fachpersonen mit höherer Fachprüfung ¹⁾	-7	-7	-2	
Inhaberinnen / Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2	-2	0	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3			
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3			
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4			
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4			

Lehrkräfte-kategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus			
	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Höhere Fachschulen	Unterrichtsbegleitendes Personal
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8
Künstlerinnen / Künstler ¹⁾	-7		-7	

¹⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

Anhang 1D

zu Artikel 13 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen**a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)**

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ^{1/2)}	15
Schule der Primarstufe ^{1/2)}	12
Spezialunterricht ²⁾	12
Kindergarten ^{1/2)}	8

¹⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

²⁾ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer, durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von vier Vorstufen.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe „gross“, „mittel“ und „klein“ werden für die einzelnen Schultypen von der Erziehungsdirektion durch Verordnung definiert.
2. Die Gehaltsklasse der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 2

Aufgehoben.

Anhang 2A
Zu Artikel 23 Absatz 1
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten, Volksschul- und Sekundarstufe II)

Schultyp	Anzahl Schulwo- chen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Be- schäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlekti- on	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
	37	29.5	3.3898	
	36	30	3.3333	
	39	27	3.7037	
Berufsvorbereitungsschule (theo- retischer Unterricht)	38	28	3.5714	
	37	28.5	3.5088	
	36	29	3.4483	
	35	30	3.3333	
	34	31	3.2258	
	33	32	3.1250	
	32	33	3.0303	
	31	34	2.9412	
	30	35	2.8571	
	39	36	2.7778	Lektionendauer = 60 Minuten
	38	37	2.7027	
Berufsvorbereitungsschule (prak- tischer Unterricht)	37	38	2.6316	
	36	39	2.5641	
	35	40	2.5000	
	34	41.5	2.4096	
	33	42.5	2.3529	
	32	44	2.2727	
	31	45	2.2222	
	30	46.5	2.1505	
	39	26	3.8462	
	38	27	3.7037	
	Handelsmittelschule, Lehrwerk- stätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Wei- terbildung, Vorkurse für Berufe	37	27.5	3.6364
36		28	3.5714	

Schultyp	Anzahl Schulwo- chen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Be- schäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlekti- on	Bemerkungen	
des Gesundheitswesens	35	29	3.4483		
	34	30	3.3333		
	33	31	3.2258		
	32	31.5	3.1746		
	31	32.5	3.0769		
	30	34	2.9412		
	Berufmaturitätsschule, Fachmit- telschule mit Fachmaturität, Be- rufsmaturitätsunterricht an Han- delsmittelschulen	39	24.5	4.0816	
		38	25	4.0000	
		37	26	3.8461	
		36	26.5	3.7736	
35		27	3.7037		
34		27	3.5714		
33		29	3.4483		
32		30	3.3333		
31		31	3.2258		
30		32	3.1250		
Maturitätsschule	39	23	4.3478		
	38	23.5	4.2553		

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 2B
Zu Artikel 23 Absatz 1
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Fachschulen und Weiterbildung)

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Bemerkungen
Weiterbildung Berufsbildung, BFF Bern, Tertiärbereich, Höhere Fachschule	39	858	
	38	855	
	37	851	
	36	864	
	35	857.5	
	34	850	
	33	858	
	32	864	
	31	852.5	
	30	855	
Höhere Fachschulen Gesundheit	46	851	
	45	855	
	44	858	
	43	860	
	42	861	
	41	861	
	40	860	
	39	858	
	38	855	
	37	851	
36	864		
35	857.5		
34	850		
33	858		
32	864		
31	852.5		
30	855		

Anmerkungen:

- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

Anhang 3

Zu den Artikeln 29a bis 32

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung. Als Grundlage dient das Schulleitungsdossier.
- 1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel:

$$\text{Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozent} = a * 0.062 + b * 0.106 + c * 0.194$$

(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

- a = Anzahl Auszubildende pro Schule
 b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)
 c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. Personen mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

- 1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0.03 vergrössern.
- 1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1.3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.
- 1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

- 2.1 Mit Hilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.
- 2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.
- 2.3 Als Grundlage dient das Schulleitungsdossier.
- 2.4 Dem Leitungspool Spezialunterricht werden 0.1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht zugewiesen. Anstellungen werden ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 0.5 Prozent vorgenommen.
- 2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 3.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulpools administriert werden.
- 3.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulpools kann die Schulleitung insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),
 - Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten),
 - Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).
- 3.3 Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.
- 3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulpool bei zweisprachigen Schulen vergrössern, wenn diese durch die Erziehungsdirektion bewilligte „projets d'enseignement par immersion“ durchführen:
- bis neun, am „projets d'enseignement par immersion“ beteiligte Klassen um 3.5 Prozent pro Schule
 - ab zehn, am „projets d'enseignement par immersion“ beteiligte Klassen um 7 Prozent pro Schule
- 3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozentage des Schulpools in Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozentage auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozentage festgelegt: 0.33 Beschäftigungsgradprozentage pro Informatikgerät, das durch die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse (Ausnahme: 1.33 Beschäftigungsgradprozentage für Schulen mit einer Klasse).

Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozentage auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Als Grundlage dient das Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche an Volksschulen und Kindergärten des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Anhang 3A und 3B

Aufgehoben.